

Entwässerungssatzung

der Stadt Kamen

in der Fassung der Bekanntmachung

vom 13. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), §§ 51, 53, 64 und 65 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), und des 1. Modernisierungsgesetzes vom 15. Juni 1999 (GV NRW S. 386), §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Kamen am 09.12.1999 folgende Satzung über die von der Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung bereit gehaltene Abwasseranlage beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Abwasserbeseitigung durch die Stadt umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers, soweit nicht der Lippeverband oder andere Dritte abwasserbeseitigungspflichtig sind. Soweit die Stadt Abwasseranlagen gemeinsam mit dem Lippeverband oder einem anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen betreibt oder nutzt bzw. deren Abwasseranlagen betreiben oder benutzen darf, gelten hierfür die Anforderungen dieser Satzung entsprechend.
- (3) Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Bauwerke des Kanalisationsnetzes wie Kanäle und Schächte, Düker, Pumpwerke und Druckleitungen, Regenüberläufe, Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Einleitungsbauwerke, Hochwasserverschlüsse, Regenrückhaltebecken etc. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Sammelschächte und Übergabeschächte,

- nicht aber die Anschlussstutzen und Hausanschlussleitungen; diese sind vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten ordnungsgemäß zu erstellen und zu betreiben. Als Teil der öffentlichen Abwasseranlage gelten auch die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenseitengräben, Entwässerungsmulden und Rigolen, die zur Ableitung der auf den angeschlossenen Grundstücken anfallenden Abwässer genutzt werden, sowie die mit Zustimmung der Wasserbehörden zur Abwasserbeseitigung genutzten Gewässer und Vorfluter, soweit sie in das Entwässerungsnetz einbezogen sind.
- (4) Die Stadt behält sich vor, auch die Anschlussstutzen und Hausanschlussleitungen, soweit diese im öffentlichen Straßenraum liegen, zum Teil der öffentlichen Abwasseranlage zu erklären.
 - (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Die Stadt kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe Dritter und der Anlagen Dritter bedienen.
 - (6) Die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben als kommunale Pflichtaufgabe ist nicht Gegenstand dieser Satzung.
 - (7) Nicht umfasst von der Pflicht der Stadt zur Abwasserbeseitigung und den zum Anschluss und zur Benutzung berechtigten Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst durchzuführen. Nicht umfasst ist auch die Beseitigung von Quell-, Drainage- und Kühlwässern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Kein Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, vom Grundstückseigentümer selbst zum Zwecke der nachfolgenden Nutzung als Trinkwassersurrogat zurückgehaltene Regenwasser (sog. Brauchwasser), soweit und solange es nicht benutzt und noch nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt worden ist.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser:**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
Die öffentliche Abwasseranlage umfasst alle Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung, die gemäß ausdrücklicher oder konkludenter Bestimmung ("Widmung") durch die Stadt dem allgemeinen Gebrauch zu dienen bestimmt sind. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören:
 - a) alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln, Verregnen oder Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Stoffe dienen,
 - b) die von der Stadt unterhaltenen, nicht als Gewässer anzusehenden Straßenrinnen und Gräben, die zur Sammlung und Fortleitung der Abwässer von den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, wenn sich die Stadt zur Durchführung ihrer Aufgabe der Abwasserbeseitigung dieser Einrichtungen und Anlagen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt, diese mithin einer öffentlich-rechtlichen Zweckbestimmung unterwirft ("Widmung").

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählen

- a) die vom Lippeverband erstellten und betriebenen Abwasseranlagen,
 - b) Abwasseranlagen, die von Dritten im Rahmen der diesen selbst übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht erstellt und betrieben werden,
 - c) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
7. Anschlussleitungen:
Anschlussleitungen stellen die Verbindung zwischen den privaten Hausinstallationen und Grundstücksentwässerungen sowie der öffentlichen Abwasseranlage dar:
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstückes. Grundstücksanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis einschließlich zu der ersten Inspektionsöffnung (Reinigungsöffnung) auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In Druckentwässerungsnetzen ist die an die Stelle der Reinigungsöffnung tretende und auf dem anzuschließenden Grundstück befindliche Druckstation Bestandteil

der Hausanschlussleitung. Hausanschlussleitungen werden auf Kosten des Anschlussnehmers erstellt und betrieben, gehören aber nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

- c) Als Anschlussleitungen gelten neben Rohrleitungen auch alle technischen Einrichtungen, mittels derer Abwasser direkt oder indirekt tatsächlich in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (z. B. befestigte Garagen- und Hofzufahrten, von denen Niederschlagswasser oberflächlich in die Straßenentwässerung abfließt oder über Anschlussleitungen Dritter).
8. Anschlussnehmer:
Anschlussnehmer ist der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, das tatsächlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder für das ein Anschlussrecht oder Anschlusszwang nach dieser Satzung besteht.
9. Haustechnische Abwasseranlagen:
Haustechnische Abwasseranlagen sind die von den Anschlussnehmern auf den anzuschließenden Grundstücken zu errichtenden und zu betreibenden Einrichtungen und Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Sie gehören - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen in Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein städtisches Druckentwässerungsnetz erfolgt - nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Ausnahmen ergeben sich nur dann, wenn über diese Anlagen mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt auch der Anschluss sog. Hinterlieger erfolgt.
10. Druckentwässerungsnetz:
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Überdruck oder Unterdruck (Vakuum) erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes.
11. Abscheider:
Abscheider sind technische Einrichtungen, in denen durch mechanische, chemische oder physikalische Wirkung für die Abwasserbeseitigung schädliche oder hinderliche Abwasserinhaltsstoffe (z. B. Fette, Leichtflüssigkeiten, Schwerflüssigkeiten, Stärke) vom Abwasser abgetrennt werden (z. B. Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider).
12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist unabhängig von der wasserrechtlichen Terminologie und Systematik jeder, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. Drainage:
Drainage ist die künstliche unterirdische Entwässerung von Gelände mit hohem Grundwasserstand durch im Boden verlegte durchlässige Rohrleitungen.

14. Fehlanschluss:
Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusskanals an den öffentlichen Regenwasserkanal, der Anschluss eines Regenwasseranschlusskanals an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder ein Anschluss von Drainagewasser oder Fremdwasser an die öffentliche Abwasseranlage.
15. Fremdwasser:
Fremdwasser sind sämtliche bestimmungswidrig in die Entwässerungsanlage gelangenden Wässer, unabhängig davon, ob es sich dabei um über defekte Abwasseranlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangendes Grund- oder Quellwasser handelt, um Drainagewasser oder um Fehlanlüsse im Trennsystem.
16. Grundstück:
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlage die Anwendung der für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen. Auf Grundstücke bezogene Regelungen betreffen grundsätzlich auch Eigentumswohnungen, Teileigentum oder Miteigentum an einem Grundstück.

§ 3

Anschlussrecht für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Die gesicherte entwässerungstechnische Erschließung eines Grundstückes im Sinne des Baugesetzbuches sowie die Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Sinne der Bauordnung wird durch die Stadt auf Anfrage oder durch Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren festgestellt.
- (3) Die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Stadt ausdrücklich oder konkludent zur öffentlichen Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Stadt ein.

§ 4**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasserleitung angeschlossen werden können; die Stadt behält sich vor, durch Bekanntmachung im Amtsblatt zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind.
- (2) Das Anschlussrecht an die öffentliche Abwasseranlage setzt des Weiteren voraus, dass die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verläuft. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. In derartigen Fällen muss der Anschlusswillige einen eigenen dinglich oder durch Baulast gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasserleitung befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte oder betriebene Abwasserleitung bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen oder durch Baulast getroffenen Sicherung sowie der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.
- (3) In Gebieten mit Trennkanalisation darf der Anschluss für das Schmutzwasser nur an den Schmutzwasserkanal und der Anschluss für das Niederschlagswasser nur an den Regenwasserkanal hergestellt werden. Die Stadt kann auf Antrag widerruflich zulassen oder selbst verlangen, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird; die Stadt kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück und auf Kosten des Anschlussberechtigten verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Stadt vorbehaltlich einer wasserbehördlichen Zustimmung verlangen, dass Schmutzwasser, dessen Verschmutzung geringer ist als der Ablauf aus der kommunalen Kläranlage (z. B. Kühlwasser), dem Regenwasserkanal zugeführt wird. Die Stadt kann zur besseren Spülung der Schmutzwasserkanäle bei besonders gelegenen Grundstücken im Einzelfall anordnen, dass Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden darf oder muss.
- (4) Drainagen dürfen nicht angeschlossen werden; Ausnahmeregelungen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Wasserbehörde und lassen im Übrigen gebührenrechtliche Folgerungen unberührt.
- (5) In Gebieten mit Mischkanalisation ist der Anschluss an den für Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsamen Kanal herzustellen.
- (6) Jedes Grundstück soll in der Regel nur einen Anschluss an den nach der Art der Abwässer bestimmten Kanal erhalten. Weitere Anschlüsse bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass das Abwasser zentralen Sammelschächten zugeführt wird. Der Anschluss darf nur von der Stadt oder durch einen von der Stadt beauftragten Dritten erstellt werden. Die Stadt kann jedoch den Anschlussnehmer verpflichten oder auf dessen Antrag hin berechtigen, den Anschluss auf seine Kosten durch einen von ihr zugelassenen Unternehmer erstellen zu lassen. Hierüber wird im Genehmigungsverfahren nach § 14 entschieden. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird; hierfür kann sie Bedingungen, Auflagen und Befristungen vorsehen.

- (7) Das Anschlussrecht erstreckt sich auch auf das Niederschlagswasser. Die Stadt kann den Anschluss des Niederschlagswassers ganz oder teilweise ausschließen, wenn es auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verregnet, verrieselt oder in ein Gewässer eingeleitet werden kann (§ 51 a Abs. 1 LWG NW). Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörden bereits im Rahmen ihrer Bauleitplanung vorsehen, dass die Niederschlagsentwässerung vom jeweiligen Nutzungsberechtigten selbst auf seinem Grundstück oder zumindest ortsnah vorgenommen wird. Ein solcher Ausschluss ist jeweils von der wasserrechtlichen Zulässigkeit einer Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstücksnutzungsberechtigten selbst abhängig.
- (8) Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit die Stadt durch Gesetz oder auf Grund Gesetzes von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 53 Abs. 6 LWG NW bleibt unberührt.
- (9) Die Stadt kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern oder aus ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht dann, wenn der Grundstückseigentümer sich schriftlich bereit erklärt, die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zusätzlich zu übernehmen und auf Verlangen hierfür eine angemessene Sicherheit leistet.
- (10) Dampfleitungen sowie Abfallzerkleinerungsanlagen für Haushalte und Gewerbebetriebe dürfen nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

§ 5

Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte hat vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das in Menge oder Zusammensetzung so beschaffen ist, dass dadurch
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten nicht gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt werden,
 - die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung nicht beeinträchtigt wird,

- die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird,
- der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage nicht erheblich gefährdet, erschwert oder behindert wird oder
- die Funktion der Abwasseranlage nicht so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von

- festen Stoffen, auch in zerkleinertem Zustand, die die Leitung verstopfen können,
- feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
- Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
- Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt,
- den in Absatz 2 aufgeführten Abwässern.

(2) Grundsätzlich nicht eingeleitet werden dürfen:

- Abwässer mit Inhaltsstoffen, die die Abwasseranlagen verstopfen, verkleben oder durch Ablagerungen bzw. Ausfällungen in ihrem Abfluss behindern können (z. B. Schutt, Gartenabfälle, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Abfälle aus der Nahrungsmittelverarbeitung, Stärke),
- Abwässer, die wärmer als 35° C sind,
- Abwässer, die pH-Werte kleiner als 6,5 oder größer als 10 aufweisen,
- Schlämme aus der Neutralisation, Entgiftung, Abwasser- und Wasserbehandlung,
- nicht neutralisierte oder sonst unschädlich gemachte Kondensate aus erdgas- oder flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 100 KW sowie sonstige nicht neutralisierte Kondensate,
- Emulsionen von Mineralölprodukten (z. B. Kühlschmierstoffe, Bohr- und Schneidöle etc.),
- feuergefährliche und explosive Stoffe,
- Abwässer, die Stoffe oder Stoffgemische aus der Liste der verbotenen Stoffe der EG-Gewässerschutzrichtlinie (siehe **Anhang** zu dieser Satzung) enthalten,

- Abwässer, die Kaltreiniger mit chlorierten Kohlenwasserstoffen enthalten oder die Ölabscheidung behindern können,
- fotochemische Abwässer (z. B. Fixierbäder, ferrocyanhaltige Bleichbäder, Entwicklungsbäder, Ammoniaklösungen),
- Abwässer mit Karbiden, die Azetylen bilden, sowie Abwässer mit sauerstoffverbrauchenden Stoffen (z. B. Natriumsulfid oder Eisen-II-Sulfat) in Konzentrationen, die anaerobe Verhältnisse in der Kanalisation eintreten lassen können,
- Sickerwässer und sonstige Abwässer aus Deponien, Abfallzwischenlagern und Abfallbehandlungsanlagen, sofern sie unbehandelt sind und gemäß dieser Satzung oder wasserrechtlichen Vorgaben einer Vorbehandlung bedürfen,
- Abwässer, die Stoffe bzw. Stoffgruppen enthalten, die in der Grenzwerttabelle im **Anhang** dieser Satzung aufgeführt sind, soweit die dort festgelegten Grenzwerte für diese Stoffe bzw. Stoffgruppen nicht eingehalten werden,
- Abwässer, die Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen oder üble Gerüche hervorrufen (z. B. Abwässer aus Tierkörperbeseitigungsanstalten oder aus bestimmten Papierproduktionen),
- Abwässer mit sog. harten Komplexbildnern (z. B. EDTA),
- Abwässer, die ein CSB-zu-BSB₅-Verhältnis von größer als 2 aufweisen,
- Abwässer, deren CSB-Abbau in der kommunalen Kläranlage in 24 Stunden nicht mindestens 90 % erreicht,
- Medikamente und andere pharmazeutische Produkte,
- nicht desinfizierte Abwässer aus Infektionsabteilungen (Krankenhäuser, Sanatorien),
- Abwässer aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, soweit das Abwasser unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf,
- flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung (Gülle, Jauche, Blut) oder aus Schlachtereien,
- flüssige Rückstände aus Ställen und Dunggruben, Silage- und Silosickersäfte, Milch und Molke,
- radioaktive Abwässer,
- Chemietoiletteninhalte,
- Lebensmittel.

- (3) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt,
- wenn die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich spezieller wasserrechtlicher Anforderungen an Indirekteinleitungen (z. B. sog. Indirekteinleitungsverordnung) fällt oder aber der Einleiter über eine wirksame und bestandskräftige wasserbehördliche Indirekteinleitungsgenehmigung verfügt, an deren Erteilung die Stadt beteiligt wurde und ihre ortsentwässerungsrechtlichen Belange einbringen konnte,
 - wenn die in der Grenzwerttabelle im **Anhang** dieser Satzung aufgeführten Inhaltsstoffe und Stoffgruppen sowie physikalischen und chemischen Parameter die festgelegten Konzentrationsgrenzwerte einhalten, ohne dass eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel stattgefunden hat, diese Grenzwerte einzuhalten,
 - wenn bei Einleitungen von täglich mehr als 100 kg Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) im sog. Zahn-Wellens-Test ein Mindesteliminationsgrad von 90 % nachgewiesen wird,
 - wenn bei Einleitungen von mehr als 100 m³ am Tag durch einen Nitrifikationstest nach ISO 9509 nachgewiesen wird, dass das Abwasser keine Hemmwirkung auf die Nitrifikationsstufe der Kläranlage hat.

Die Stadt kann im Einzelfall das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen befristete Abweichungen von den Beschränkungen des Satzes 1 zulassen. Die Einholung der dafür ggf. erforderlichen wasserbehördlichen Zulassungen fällt in die Verantwortlichkeit der Grundstücksnutzungsberechtigten. Sollte dafür die Zustimmung der Stadt erforderlich sein, wird diese vorbehaltlich einer Prüfung des Einzelfalles in Aussicht gestellt.

- (4) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, zur Gewährleistung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben und einer störungsfreien Schlammbehandlung und Klärschlammverwertung kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwerttabelle im **Anhang** zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und den Nachweis verlangen, dass die Konzentrationswerte nicht lediglich durch Vermischen und Verdünnen eingehalten werden.
- (5) Der Abwassereinleiter hat ohne weitere Aufforderung von sich aus und unverzüglich der Gemeinde zu melden, wenn die Tagesfrachten der in der Anlage zu dieser Satzung
- aufgeführten Metalle Blei, Cadmium, Chrom VI, Nickel, Kupfer und Quecksilber 0,1 kg,
 - unter dem Summenparameter AOX zusammengefassten halogenierten Kohlenwasserstoffe 0,1 kg

überschreiten können.

- (6) Wenn Industrie- und Gewerbebetriebe Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von sog. häuslichem Abwasser abweicht, in Mengen über 10 m³ am Tag der öffentlichen Abwasseranlage zuführen wollen, haben sie der Stadt zuvor Angaben zu machen über
- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials,
 - die abwassererzeugenden Vorgänge,
 - die Abwasseranfallstellen,
 - den Höchstzufluss und die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet werden soll,
 - eine beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers mit darauf ausgerichteten Bemessungsnachweisen,
 - vorhandene Rückhalteeinrichtungen und Abwasserspeichermöglichkeiten.

Im Regelfall reicht es zur Führung des so abverlangten Nachweises aus, wenn der Stadt ein Doppel der von den Wasserbehörden für die nach § 59 Abs. 1 LWG NW erforderliche Indirekteinleitungsgenehmigung abverlangten Antragsunterlagen zur Verfügung gestellt wird, sofern diese hinreichend deutlich erkennen lassen,

- welche qualitativen und quantitativen Abwasserteilströme anfallen,
 - ob eine getrennte oder gemeinsame Vorbehandlung dieser Teilströme zur Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung erforderlich ist,
 - dass die konzentrationsbezogenen Anforderungen dieser Satzung nicht durch Vermischung und Verdünnung erreicht werden.
- (7) Änderungen der Zusammensetzung oder Menge industriellen oder gewerblichen Abwassers sind der Stadt unter Angabe der erforderlichen Angaben unaufgefordert mitzuteilen; auf Verlangen der Stadt hat der Anschlussnehmer die Einhaltung der Absätze 1 bis 6 nachzuweisen. Reichen die vorhandenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Aufnahme oder Behandlung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen oder eine entsprechende Vorbehandlung oder Verringerung zu verlangen.
- (8) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall von Abwässern nicht auszuschließen, die sich auf die Substanz und auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage nachteilig auswirken können (z. B. kontaminiertes Löschwasser), so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer gespeichert, oder / und Absperrvorrichtungen eingebaut oder / und Absperrgeräte bereit gehalten werden können (z. B. Ballonverschluss). Vor Einleitung derartiger potentiell kontaminierter Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt gegenüber unter Beteiligung der zuständigen Behörden und des Lippeverbandes der Nachweis zu erbringen, dass diese Abwässer unbedenklich eingeleitet werden können oder auf welche Weise sie ordnungsgemäß vom Anschlusspflichtigen entsorgt werden können. Die daraufhin ggf. von der Stadt

- zu erteilende Ausnahmegenehmigung kann eine Vergleichmäßigung der Einleitung oder / und die Einleitung zu bestimmten Zeiten verlangen; gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (9) Betriebe, in denen Benzin, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt oder der zuständigen Behörden Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu erstellen und zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist vom Anschlussnehmer in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Stadt sind jährlich zum 1. Januar unaufgefordert die diesbezüglichen Verwertungs- bzw. Entsorgungsnachweise vorzulegen.
- (10) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger oder Abwasserverband) zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.
- (11) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen und wasserrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird; beitrags- und gebührenrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt. Der Anschlussnehmer hat seinem Befreiungsantrag die von der Stadt für erforderlich gehaltenen Unterlagen und Nachweise beizufügen.
- (12) Besteht der Verdacht, dass Abwasser entgegen den Bestimmungen dieser Satzung eingeleitet wurde oder wird, so ist die Stadt berechtigt, dem Einleiter die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorübergehend, bei gravierenden oder wiederholten Verstößen auch auf Dauer zu untersagen. Gleiches gilt, wenn ein Anschlussberechtigter wiederholt oder beharrlich gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder Pflichten aus dieser Satzung nicht nachkommt. Diese Untersagung kann neben einer schriftlichen Aufforderung, die weitere Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zu unterlassen, auch durch tatsächliche Maßnahmen (z. B. Ballonverschluss, Aufforderung an die zuständigen Behörden, die Abwasserentstehung wegen mangelnder gesicherter entwässerungstechnischer Erschließung zu unterbinden) durchgesetzt werden; hierüber ist der Anschlussnehmer unverzüglich, auf Verlangen auch schriftlich, zu informieren.

§ 7

Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb von Abscheideanlagen

- (1) Abwasser, das Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Benzol, Diesel, Heiz- oder Schmieröl) oder Fette enthält, ist vom Anschlussnehmer auf seine Kosten vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in geeigneten Abscheideanlagen vorzubehandeln. Für die Vorbehandlung von Abwasser aus Waschanlagen, die mit emulsionsbildenden Lösungsmitteln betrieben werden, kann die Stadt besondere Verfahren verlangen. Weitergehende wasserbehördliche Anforderungen bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

- (2) Häusliche Abwässer, die Speiseöle oder Speisefette enthalten, sind nur nach Aufforderung durch die Stadt vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage über Fettabscheider vorzubehandeln.
- (3) Abscheidern ist ein ausreichend dimensionierter Schlammfang vorzuschalten. Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb von Abscheideanlagen sind insbesondere DIN 1999, DIN 4040, DIN 1986, DIN 1997, DIN 19578 und DIN 4043 maßgeblich.
- (4) Abscheider für Leichtflüssigkeiten müssen mit einem selbsttätigen Abschluss und einem nachgeschalteten Probenahmeschacht ausgestattet sein. Die Stadt kann darüber hinaus verlangen, dass vor dem Schlammfang Schmutzvorfangrinnen eingebaut werden. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Stadt.
- (5) In Abscheideanlagen darf nur solches Abwasser eingeleitet werden, aus dem Leichtflüssigkeiten oder Fette abgeschieden werden müssen und das die Funktion der Abscheideanlage nicht beeinträchtigt. Nicht im Zusammenhang mit Abwasser anfallende Leichtflüssigkeiten dürfen nicht eingeleitet werden. In Abscheider für Leichtflüssigkeiten dürfen insbesondere keine häuslichen Abwässer und Niederschlagswasser von Dachflächen eingeleitet werden. In Fettabscheider dürfen keine leichtflüssigkeitshaltigen Abwässer und kein Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (6) Die Entsorgung des Abscheidegutes hat durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich zu erfolgen. Die Stadt behält sich vor, die Führung eines Betriebstagebuches über die Entleerung, Reinigung und Wartung der Abscheider zu fordern und die Reinigungsintervalle individuell festzulegen. Der Nachweis über die vorschriftsmäßige Entsorgung ist der Stadt innerhalb von 30 Tagen nach der Entleerung vorzulegen. Abscheidegut darf nicht eigenmächtig aus der Abscheideanlage entnommen werden.
- (7) Abscheidegut darf an keiner Stelle der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden.
- (8) Die Stadt kann die Entleerung von Abscheideanlagen auf Kosten des Anschlussnehmers veranlassen, wenn die ordnungsgemäße Entleerung unterblieben ist.
- (9) Abscheideanlagen sind nach der Entleerung mit Wasser zu befüllen und vom Anschlussnehmer unverzüglich wieder in Betrieb zu nehmen.
- (10) Ablaufstellen, in die Heizöl oder Dieselöl sowie sonstige Kraftstoffe gelangen können, sind mit Heizölsperren zu versehen.

§ 8

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann (Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Stadt kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung,

- Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist; beitrags- und gebührenrechtliche Sonderregelungen für derartige Ausnahmefälle bleiben davon unberührt.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Stadt kann jedoch den Grundstückseigentümer bzw. den Grundstücksnutzungsberechtigten für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Sinne des § 51 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NW im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine diesbezügliche Bescheinigung der unteren Wasserbehörde vorlegt; etwaige dafür, für die Beteiligung der Landwirtschaftskammer oder für die Beteiligung der unteren Abfallwirtschaftsbehörde anfallende Kosten gehen zu Lasten des die Ausnahme vom Anschlusszwang Beantragenden. Die Stadt behält sich jedoch vor, unter den Voraussetzungen des Satzes 1 auch den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers zu verlangen (§ 52 Absatz 2 Satz 2 LWG NW), wenn sie hierfür über eine Behandlungsmöglichkeit verfügt.
 - (3) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang); das zu Brauchwasserzwecken zurückgehaltene Wasser ist bis zu seiner Benutzung oder seiner Ableitung zur öffentlichen Abwasseranlage kein Abwasser in diesem Sinne. Besteht wegen der Beschaffenheit oder der Menge des Abwassers kein Benutzungsrecht, so ist das Abwasser nach Maßgabe näherer wasserbehördlicher bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten entweder so weit vorzubehandeln, dass die Voraussetzungen des Benutzungsrechts gegeben sind oder aber es ist nach Maßgabe näherer abfallrechtlicher Bestimmungen zu entsorgen.
 - (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 4 Absatz 7 Satz 2. Darüber hinaus kann die Gemeinde auch unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aussprechen, wenn das Niederschlagswasser auf überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebieten anfällt und in vollem Umfang sowie auf Dauer ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück des Anschlussnehmers versickert, verregnet oder verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann (vgl. § 51 a LWG NW).
 - (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen bzw. Entwässerungsmulden, Abflussrinnen, Rigolen und Entwässerungsrinnen etc. zuzuführen. Den Anschluss führt die Stadt durch von ihr beauftragte oder von ihr ausdrücklich zugelassene Fachunternehmen aus.
 - (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 14 ist durchzuführen.

- (7) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 14 Absatz 3 ist durchzuführen.
- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Gleiches gilt, wenn ein Anschluss auf Dauer nicht mehr genutzt werden soll.
- (9) Ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über die in den Absätzen 1 bis 8 aufgeführten Fälle hinaus bedarf der vorhergehenden, ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- (10) Sollte sich während des Betriebs der Grundstücksentwässerungsanlage herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 6 Monaten nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Stadt die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen, wenn der Stadt keine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann, zu Lasten des Anschlussberechtigten.
- (11) Ändert die Stadt ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, soweit und solange die Stadt nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist oder keine zur Beseitigung der spezifischen Abwässer erforderlichen Anlagen betreibt.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung (z. B. nach Abfallrecht) oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer fachbehördlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass durch eine Befreiung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwasser lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Sonderregelungen für Brauchwassernutzung

- (1) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt anzuzeigen, wenn er das als Folge von Niederschlägen auf Dach- und Hofflächen anfallende Wasser ganz oder teilweise keiner unmittelbaren Beseitigung zuführen, sondern zunächst zur Brauchwassernutzung speichern und einer sich daran anschließenden sukzessiven Verwendung im Haushalt (z. B. Toilettenspülung oder Wäschewaschen) oder im Garten zuführen will. Der Anschlussberechtigte hat der Stadt in einem solchen Falle nachzuweisen, dass es keine Verbindung zwischen dem Rohrleitungssystem für die Trinkwasserversorgung und den Rohrleitungen für die Brauchwassernutzung gibt. Die Brauchwasserleitungen sind farblich auffällig zu gestalten; Zapfstellen für Brauchwasser sind mit einem Schild "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Grundstücksnutzungsberechtigte.
- (2) Die Berechtigung zur Nutzung der öffentlichen Abwasseranlage bleibt auch in den Fällen der beabsichtigten Brauchwassernutzung in vollem Umfang bestehen. Der Benutzungszwang für das Ableiten von Abwasser im Sinne dieser Satzung bleibt in vollem Umfang bestehen.
- (3) Wegen der gebührenrechtlichen Folgerungen aus der Nichterfassung dieses Brauchwassers über die Frischwasserbezugsmengen hat der Anschlussberechtigte in diesen Fällen entweder auf seine Kosten eine Messeinrichtung in seinen Abwasserabstrom zu installieren und zu betreiben oder aber einer Schätzung seines für die Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegten Frischwasserverbrauches zuzustimmen.
- (4) Verstöße gegen diese Anzeigepflicht können als Abgabehinterziehung geahndet werden.

§ 12

Sonderregelungen für die Druckentwässerung

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, so kann sie bestimmen, dass Teile des Druckentwässerungsnetzes auf dem anzuschließenden Grundstück zu liegen haben. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, ggf. gegen angemessene Entschädigung zu dulden, dass die Stadt auf seinem Grundstück eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und ggf. erneuert.
- (2) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlage trifft die Stadt. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Stadt ist berechtigt, die Druckpumpe auf ihre Kosten über einen Zwischenzähler an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

- (3) Die Druckpumpe sowie die dazu gehörige Druckleitung werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.
- (4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 13

Technische Anforderungen an Anschlussleitungen zur öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Jedes anschlussberechtigte Grundstück soll einen eigenen, nicht im Zusammenhang mit den Abwasserableitungen von Nachbargrundstücken stehenden unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Der Anschlusskanal bzw. die Anschlusskanäle müssen die für eine betriebssichere Ableitung des Abwassers erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Geeignete Kontrollschächte und Rückstausicherungen sind vom Grundstücksnutzungsberechtigten auf dessen Kosten einzubauen und zu betreiben.
- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasserleitung, so kann die Stadt von dem Anschlussnehmer auf dessen Kosten den Einbau, den Betrieb und die Wartung einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Durch diese gemeinsame Ableitung kann hieraus unabhängig vom Privateigentum an der Abwasserleitung ein Teil der öffentlichen Abwasseranlage werden; sie bedarf deshalb der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt. Die Stadt kann verlangen, dass die Anschlussleitungen auf Dauer frei zugänglich und von außen kontrollierbar verlegt werden.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Abwasseranlage führt der Anschlussnehmer durch. Ist noch kein Kontrollschacht vorhanden, führt der Anschlussnehmer diese Arbeiten grundsätzlich für den gesamten Hausanschluss durch. Die Anschlussstutzen an die öffentliche Abwasserleitung und die Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum werden grundsätzlich von der Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Fachunternehmer erstellt. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

- (6) Die Stadt behält sich vor, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage über eigens dafür errichtete und betriebene Sammelanschlüsse vorzunehmen. In diesen Fällen hat der Grundstücksnutzungsberechtigte sein Abwasser diesen Sammelschächten zuzuführen und dort der Stadt zu übergeben.
- (7) Der Anschlussnehmer hat der Stadt gegenüber die Druckdichtigkeit, die Funktionsfähigkeit und die Systemgerechtigkeit seiner Abwasseranlagen unaufgefordert nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung (vgl. § 45 Absätze 5 und 6 BauO NW). Die Intervalle für diese Überprüfungen betragen für bauliche Anlagen, die älter als 20 Jahre sind, 15 Jahre, für andere bauliche Anlagen 20 Jahre. Die Stadt behält sich vor, diese Überprüfungen auf Kosten des Anschlussnehmers selbst vorzunehmen, wenn dieser der Nachweispflicht auch nach Aufforderung und Fristsetzung nicht nachkommt oder wenn dieser keinen von der Stadt hierfür anerkannten Sachkundigen hinzuzieht. Die Stadt behält sich des Weiteren vor, stichprobenartige Kontrollen dieser Überprüfungen vorzunehmen; sofern hierdurch Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer diese unverzüglich zu beseitigen sowie die Kosten dieser Kontrolluntersuchung zu tragen.
- (8) Abweichend von Absatz 7 Satz 2 und 3 ist der Anschluss auf Verlangen der Stadt auch dann schon auf Dichtigkeit zu überprüfen, wenn die Stadt Baumaßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage, an die der Anschluss besteht oder beabsichtigt ist, plant oder durchführt. Undichte Anschlüsse und Entwässerungsleitungen werden dann im Zusammenhang mit der Baumaßnahme der Stadt und im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer von der Stadt auf Kosten des Grundstückseigentümers saniert oder erneuert.
- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

§ 14

Sonstige Anforderungen an den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, Dichtheit von Anschlussleitungen

- (1) Die beabsichtigte Herstellung oder Änderung von Kanalanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt als Betreiberin der öffentlichen Abwasseranlage. Die Genehmigung ist vom Anschlussberechtigten bei der Stadt rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Durchführung der Anschlussarbeiten schriftlich zu beantragen; sie gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden worden ist. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (2) Der Antrag muss die zur Beurteilung der Grundstücksentwässerung notwendigen Angaben und Unterlagen enthalten:
- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit der Größe der befestigten und ggf. über die öffentliche Abwasseranlage zu entwässernden Fläche,
 - b) einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit allen auf diesem stehenden bzw. geplanten baulichen Anlagen im Maßstab 1 : 500; auf dem Lageplan sind - soweit bekannt - zusätzlich anzugeben:
 - die Lage der öffentlichen Abwasseranlage und deren Gestaltung als Mischsystem oder Trennsystem sowie die Führung der vorhandenen und der geplanten Anschlusskanäle und Abwasserleitungen außerhalb der Gebäude mit Schächten und Abscheidern,
 - die Lage etwaiger Kontrollschächte,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Brunnen,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Speicher für die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser,
 - die Lage eventuell vorhandener bzw. geplanter Kleinkläranlagen, abflussloser Gruben sowie Einrichtungen der Abwasservorbehandlung oder der Versickerung von Niederschlagswasser,
 - Bäume in der Nähe des Anschlusskanals und der Abwasserleitungen,
 - Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100; in die Grundrisse und Schnitte der Bauzeichnungen sind in schematischer Darstellung einzutragen,
 - Anzahl, Lage, Nennweite (lichte Weite), technische Ausführung und Gefälle der Grund-, Fall- und sonstigen Abwasserleitungen,
 - die Höhe der Grundleitungen im Verhältnis zu den öffentlichen Straßenflächen und zur Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage,
 - Lüftungsleitungen, Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Heizölsperren und Pump- bzw. Hebeanlagen,
 - Ablaufstellen unter Angabe ihrer Art (häusliches oder betriebliches Schmutzwasser, verunreinigtes oder nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser),
 - die Höhenlage der Ablaufstellen im Verhältnis zur Rückstauenebene im Kanal,
 - verwendete bzw. vorgesehene Werk- und Baustoffe für die auf dem Grundstück vorhandenen bzw. geplanten Abwasseranlagen,
 - Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen sind durch gesonderte Bauzeichnungen darzustellen,

- die Beschreibung der Gewerbebetriebe ("Herkunftsbereiche"), deren Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll, nach Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und vom Planverfasser zu unterschreiben. Die Zeichnungen sind der DIN 1986 und der Verordnung über baurechtliche Prüfungen entsprechend abzufassen. Die Stadt ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen. Sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachkundige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern.

- (3) Die Abnahme der Hausgrundleitungen sowie sonstiger Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage, die nach ihrer Verlegung nicht mehr frei zugänglich sind, erfolgt durch die Stadt oder von ihr Beauftragte auf Kosten des Anschlussnehmers. Diese Abnahme erfolgt nicht unter bauordnungsrechtlichen Aspekten, sondern allein aus folgenden auf die Anlagenbenutzung bezogenen Gesichtspunkten:
 - a) Systemgerechtigkeit der haus- und grundstücksinternen Abwasserleitungen bzgl. Mischsystem oder Trennsystem,
 - b) Beachtung der satzungsrechtlichen Vorgaben an die Unzulässigkeit der Ableitung von Quell- und Drainagewässern über die öffentliche Abwasseranlage,
 - c) Dichtigkeit der im Boden verlegten Abwasserleitungen gegenüber Infiltrationen und Exfiltrationen.
- (4) Die Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt durch die Stadt. Dezentrale Niederschlagswasserversickerungsanlagen sowie Einleitungsstellen von Niederschlagswasser in ein Gewässer werden je nach Größe der angeschlossenen Fläche von der Stadt bzw. von der unteren Wasserbehörde abgenommen. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein; insbesondere dürfen die Rohre nicht eingedeckt werden. Nach der Abnahme des Anschlussbereiches an die öffentliche Abwasseranlage hat der Anschlussberechtigte die auf seine Veranlassung hin aufgebrochenen öffentlichen Straßen- und Wegeflächen unverzüglich gemäß den Vorgaben des jeweiligen Baulastträgers verkehrssicher wieder herzustellen.
- (5) Die Stadt behält sich vor, bereits eingedeckte Abwasserleitungen auf Kosten des Anschlussberechtigten zum Zwecke der Abnahme wieder freilegen zu lassen. Sollte dies aufgrund eines Versäumnisses des Anschlussberechtigten nicht möglich sein, kann die Stadt auf Kosten des Anschlussnehmers nachträglich eine Abnahme auf der Grundlage einer Kanal-TV-Untersuchung verlangen.
- (6) Die Abnahme ist vom Anschlussberechtigten mindestens einen Werktag vor dem gewünschten Abnahmetermin bei der Stadt zu beantragen.
- (7) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat oder sonst ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt hat.

§ 15

Rückstausicherungen

- (1) Räume unterhalb der Rückstauenebene, in denen ein Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage auftreten kann, müssen vom jeweiligen Grundstücksnutzungsberechtigten selbst nach den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen (z. B. DIN 1986) gegen Rückstau gesichert sein. Als Rückstauenebene wird die Straßenoberkante bzw. Geländehöhe über der Anschlussstelle der Hausanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage festgesetzt.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Rückstausicherungen selbst verantwortlich.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Rückstau entstehen oder auf eine nicht DIN-gerechte Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlagen zurückzuführen sind.

§ 16

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein EDV-gestütztes Kataster über gewerblich-industrielle Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht. Das Kataster enthält abwasserrelevante Daten (allgemeine Betriebsdaten, abwassererzeugende Betriebsvorgänge, eingesetzte Rohstoffe und Zwischenprodukte, Abwasseraufkommen, Abwasserzusammensetzung, betriebsinterne Vorbehandlungs- und Rückhaltemaßnahmen) der Betriebe im Stadtgebiet, deren Aufkommen gewerblichen Abwassers 8 m³ am Tag übersteigt oder deren Abwasserbeschaffenheit in Zusammensetzung und / oder Behandlungsfähigkeit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Die Anschlussnehmer sind zur Abgabe der dafür benötigten Angaben und Unterlagen verpflichtet. Die hierfür von der Stadt erhobenen Informationen und Daten können auch zum Nachweis des Verstoßes des Einleiters gegen Bestimmungen dieser Ortssatzung verwendet werden.
- (3) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem erstmaligen Genehmigungsantrag nach § 14, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. über die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Soweit es sich um nach der sog. Indirekteinleiterverordnung (VGS) genehmigungspflichtige Einleitungen handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der Unteren Wasserbehörde, sofern dieser Bescheid inhaltliche Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung enthält.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder für satzungsmäßige Zwecke auf die Untersuchungen der zuständigen Behörden zurückzugreifen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen. Die Kosten für die von der Stadt durchgeführten Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen eine der Bestimmungen des § 6 vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (2) Bei nachweislichen Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlussnehmers vornehmen oder anordnen. Die Stadt bestimmt in diesen Fällen, in welchen zeitlichen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer die Proben untersucht. Hierzu besteht ein Zutrittsrecht nach Maßgabe des § 18 dieser Satzung.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Anschlussnehmer bzw. der Grundstücksnutzungsberechtigte diese nach Bekanntgabe an ihn unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Kosten von Abwasseruntersuchungen, die wegen der Festsetzung von sog. Starkverschmutzerzuschlägen i.S.d. städtischen Beitrags- und Gebührensatzung auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgen, sind von diesem zu tragen.
- (5) Anschlussnehmer, die gemäß dieser Satzung Grenzwerte (Konzentrationsbegrenzungen und / oder Frachtbegrenzungen) einzuhalten haben, haben durch regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Grenzwerte zu überprüfen. Dabei sind die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Untersuchungsmethoden anzuwenden. Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Untersuchungsmethoden vorschreiben oder zulassen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen. Lässt das Ergebnis der Selbstüberwachung eine Grenzwertüberschreitung erkennen oder erwarten, hat der Einleiter die Stadt unverzüglich zu informieren. Durch die so vorgeschriebene Selbstüberwachung nachgewiesene und freiwillig gegenüber der Stadt belegte Verstöße gegen diese Satzung werden von dieser nicht als Beweismittel in etwaigen Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren zugrunde gelegt. Gebührenrechtliche und haftungsrechtliche Folgerungen bleiben davon unberührt.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücksentwässerungsanlagen sowie etwa vorhandene Niederschlagswassersammel- und -versickerungsanlagen zu überprüfen. Insbesondere kann die Stadt auf Kosten des Grundstücksnutzungsberechtigten die Dichtigkeit und (bei Anschluss an das Trennsystem) die Funktionsgerechtigkeit der Entwässerungsanlagen feststellen lassen.

§ 18**Auskunfts- und Benachrichtigungspflicht; Betretungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie der Anschlussberechtigte sind verpflichtet, alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasservorbehandlungsanlagen und Abwasserinhaltsstoffe sowie zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte hat die Stadt unverzüglich darüber zu informieren, wenn
 - a) sich auf seinem Grundstück abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen oder sonstige Abwasserbehandlungsanlagen befinden, die der Stadt mangels dbzgl. Anzeige bislang nicht bekannt sind,
 - b) Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen und andere bauliche Maßnahmen oder Nutzungsänderungen vorgenommen werden sollen, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können (z. B. Verstopfungen),
 - c) Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt wurden, nicht mehr funktionsfähig oder undicht sind,
 - d) sich Art und / oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - e) sich die Daten ändern, die für das Indirekteinleiterkataster erhoben oder sonst abgegeben wurden,
 - f) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
 - g) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Dauer nicht mehr benutzt werden.
- (3) Gewerbliche und industrielle Abwassereinleiter sind verpflichtet, auf Nachfrage Auskunft zu geben über:
 - a) die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - b) Art, Menge und Beschaffenheit von Einsatzstoffen (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe), von Zwischenprodukten und erzeugten Endprodukten,
 - c) Höchstabfluss und qualitative Beschaffenheit des Abwassers,
 - d) die Zeiten, in denen Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird sowie etwaige zeitabhängige Abwassermengen,
 - e) Vorbehandlung des Abwassers (z. B. Kühlung, Neutralisation, Dekontaminierung, Fällung) mit Bemessungsnachweisen und den dafür eingesetzten Chemikalien.

- (4) Den Beauftragten der Stadt ist in den Tagesstunden (zwischen 6.00 und 18.00 Uhr) unangemeldet, ansonsten nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung zum Zwecke der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Abwasservorbehandlungsanlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren (§ 117 LWG NW i.V.m. § 53 Absatz 4a LWG NW). Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüf- und Kontrollschächte sowie Rückstausicherungen jederzeit zugänglich sein. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
- (5) Die Beauftragten der Stadt haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis oder durch einen Berechtigungsschein auszuweisen.
- (6) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Anweisungen zu erteilen; diesen Anweisungen ist Folge zu leisten. Wird einer Anweisung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- (7) Der Anschlussnehmer hat die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z. B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 6 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 14 Absatz 2 dieser Satzung zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (8) Der Anschlussberechtigte hat der Stadt das Vorhandensein von Abscheidern für Stärke, Schwer- und Leichtflüssigkeiten und Fett sowie deren Art, Typ, Hersteller, Nenngröße bzw. Fassungsvermögen und das Datum der Inbetriebnahme anzuzeigen sowie auf Aufforderung sämtliche sonstigen Angaben über den Betrieb der Abscheideanlage zu machen.
- (9) Jeder Grundstückseigentümer und sonstige Grundstücksnutzungsberechtigte, auf dessen Grundstück sich eine öffentliche Abwasseranlage oder eine dinglich bzw. durch Baulast gesicherte private Abwasseranlage befindet, hat das Betreten und ggf. Befahren seines Grundstückes durch Bedienstete oder Beauftragte der Stadt zum Zwecke des Kanalbetriebs und der Kanalunterhaltung zu dulden. Für Beschädigungen und Nachteile, die dem Grundstückseigentümer und sonstigen Grundstücksnutzungsberechtigten hierdurch entstehen, haftet die Stadt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile; sie gelten entsprechend für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, sofern diese die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich benutzen. Die sich aus §§ 4, 5, 6, 8 Absatz 2, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten (d.h. insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) sowie für jeden tatsächlichen Benutzer.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 20

Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Grundstücksnutzungsberechtigten haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen unmittelbar und mittelbar entstehen. Sie haben die Stadt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn die Schadensursache von ihrem Grundstück ausgeht. Die Haftung des jeweiligen Anschlussberechtigten tritt insbesondere ein, wenn er
 - gegen § 6 verstößt,
 - die Änderung der Abwässer nach Art, Zusammensetzung und Menge nicht unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitteilt,
 - die Stilllegung eines Anschlusskanals der Stadt nicht rechtzeitig meldet und den Anschlusskanal nicht beseitigt oder abgedichtet hat,
 - Abscheider nicht betreibt oder den Inhalt von Abscheidern der öffentlichen Kanalisation zuführt,
 - Schmutzwasser in einen Regenwasserkanal bzw. Regenwasser in einen Schmutzwasserkanal einleitet,
 - Drainagewasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (3) Die Stadt haftet den Anschlussnehmern nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (4) Der Anschlussberechtigte ist der Stadt gegenüber für eine Erhöhung der gesamten Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn er selbst oder Dritte, deren Handeln er zu verantworten hat, dies durch einen Verstoß gegen diese Satzung oder durch eine verschuldensunabhängige Nichteinhaltung der Forderungen des § 6 dieser Satzung verursacht haben. Die Erhöhung der Abwasserabgabe wird von den dafür zuständigen Behörden dabei in aller Regel nicht nur für den Zeitraum der Nichteinhaltung der wasserbehördlichen Vorgaben geltend gemacht, sondern für das gesamte Veranlagungsjahr; entsprechendes gilt für die Weitergabe der erhöhten Abwasserabgabe an den Verursacher.
- (5) Haben mehrere Anschlussnehmer die Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die Erschwernisse oder sonstigen Nachteile im Betrieb, die Unmöglichkeit der landwirtschaftlichen Verwertung der Klärschlämme aus der kommunalen Kläranlage oder die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie gesamtschuldnerisch.
- (6) Eine verschuldensunabhängige Haftung des Anschlussberechtigten ist nicht gegeben, wenn der Schaden oder sonstige Nachteil allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Stadt bzw. ihrer Bediensteten oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis eines solchen Verschuldens ist von dem Anschlussberechtigten zu führen.
- (7) Schäden, die an Grundstücksentwässerungsanlagen durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadt, wenn die Bäume im Eigentum der Stadt stehen oder wenn der Entfernung der nicht im Eigentum der Stadt stehenden Bäume die kommunale Baumschutzsatzung entgegensteht. Für Schäden an der öffentlichen Abwasseranlage, die durch Wurzelwuchs von Bäumen auf Privatgrundstücken entstehen, haftet der jeweilige Grundstückseigentümer; Satz 1 2. Halbsatz gilt entsprechend.

§ 21

Verwaltungsakte

- (1) Zur Durchführung dieser Satzung erlässt die Stadt Verwaltungsakte. Für diese und deren Erlass gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die zur Durchführung dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte ergehen für den Grundstücksnutzungsberechtigten gebührenfrei; von dieser Verwaltungsgebührenfreiheit ausgenommen bleiben solche Verwaltungsakte, die wegen eines Verstoßes gegen diese Satzung ergehen.

§ 22

Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden von den Nutzern und Anschlussberechtigten Beiträge, Gebühren, Entgelte und Kosten nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 23

Ordnungswidrigkeitenverfahren

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Forderungen und Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer
- a) entgegen § 4 Absatz 3 sein Schmutzwasser an den Niederschlagswasserkanal oder sein Niederschlagswasser an den Schmutzwasserkanal anschließt,
 - b) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 6 entspricht,
 - c) entgegen § 7 keinen Abscheider betreibt oder den Abscheider nicht ordnungsgemäß erstellt und betreibt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 10 Fehllanschlüsse nicht unverzüglich beseitigt,
 - e) entgegen § 11 seiner Anzeigepflicht für die Brauchwassernutzung nicht nachkommt,
 - f) entgegen § 13 Absatz 7 seine Hausanschlüsse nicht regelmäßig, nicht termingerecht oder nicht ordnungsgemäß auf deren Dichtigkeit, Funktionsfähigkeit und Systemgerechtigkeit überprüft,
 - g) entgegen § 14 Absatz 1 oder Absatz 7 die öffentliche Abwasseranlage benutzt, bevor der Gemeinde die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat,
 - h) entgegen § 16 nicht die für das Indirekteinleiterkataster benötigten Auskünfte erteilt,
 - i) entgegen § 17 Absatz 5 seiner Selbstüberwachungspflicht nicht, nicht ausreichend oder nicht termingerecht nachkommt,
 - j) entgegen § 18 seinen Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nachkommt,
 - k) entgegen § 18 Absatz 4 die dort genannten Einrichtungen nicht zugänglich hält,

- l) entgegen § 18 Absatz 7 die Stadt nicht über unbefugte Einleitungen gefährlicher oder schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage benachrichtigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
- a) unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schacht-
abdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder
in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen
Abwasseranlage einsteigt,
 - b) Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche
Abwasseranlage einleitet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es überschritten werden. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Abschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Stadt, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. eine strafrechtliche Ahndung einzuleiten.
- (4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 1. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Dezember 1980 mit den Änderungssatzungen vom 10. Dezember 1981 und 5. Juli 1985 außer Kraft.

§ 25

Übergangsregelung

Nach bisherigem Satzungsrecht zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 5 Abs. 3 zulässigen Einleitungsgrenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung dessen Regelungen anzupassen. In derartigen Fällen hat der Anschlussberechtigte der Stadt gegenüber innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung verbindlich zu erklären, wie er diese Anforderungen zeitlich und technisch erfüllen wird. Die Stadt kann diese Frist sowie die des Satzes 1 auf Antrag des Anschlussberechtigten angemessen verlängern. Darüber hinausgehende wasserbehördliche Forderungen bleiben davon unberührt.

Anlage
zur Entwässerungssatzung
der Stadt Kamen

Anhang I:

”Liste der verbotenen Stoffe zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung”, entnommen aus dem Anhang der Richtlinie des Rates vom 4.5.1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (76/464/EWG) - sog. Gewässerschutzrichtlinie:

1. Aldrin
2. 2-Amino-1-Chlorphenol
3. Anthracen
4. Arsen und seine mineralischen Verbindungen
5. Azinphosethyl
6. Azinphosmethyl
7. Benzol
8. Benzidin
9. Benzylchlorid
10. Benzylidenchlorid
11. Biphenyl
12. Cadmium und seine Verbindungen
13. Tetrachlorkohlenstoff
14. Chloralhydrat
15. Chlordan
16. Chloressigsäure
17. 2-Chloranilin
18. 3-Chloranilin
19. 4-Chloranilin
20. Chlorbenzol
21. 1-Chlor-2,4-Dinitrobenzol
22. 2-Chlorethanol
23. Chloroform
24. 4-Chlor-3-Methylphenol
25. 1-Chlornaphtalin
26. Chlornaphtaline (technische Mischung)
27. 4-Chlor-2-Nitroanilin
28. 1-Chlor-2-Nitrobenzol
29. 1-Chlor-3-Nitrobenzol
30. 1-Chlor-4-Nitrobenzol
31. 4-Chlor-2-Nitrotoluol
32. Chlornitrotoluole (andere als Nr.31)
33. 2-Chlorphenol
34. 3-Chlorphenol
35. 4-Chlorphenol

36. Chloropren
37. 3-Chlorpropen
38. 2-Chlortoluol
39. 3-Chlortoluol
40. 4-Chlortoluol
41. 2-Chlor-p-toluidin
42. Chlortoluidine (andere als Nr.41)
43. Coumaphos
44. Cyanurchlorid (2,4,6-Trichlor-1,3,5-Triazin)
45. 2,4-D (einschließlich 2,4-D-Salze und 2,4-D-Ester)
46. DDT (einschließlich Abbauprodukte DDD und DDE)
47. Demethon (einschließlich Demethon-O, Demethon-S, Demethon-Methyl und Demethon-S-Methylsulfon)
48. 1,2-Dibromethan
49. Dibuthylzinndichlord
50. Dibutylzinnoxid
51. Dibuthylzinnsalze (andere als Nr. 49 und 50)
52. Dichloraniline
53. 1,2-Dichlorbenzol
54. 1,3-Dichlorbenzol
55. 1,4-Dichlorbenzol
56. Dichlorbenzidine
57. Dichlordiisopropylether
58. 1,1-Dichlorethan
59. 1,2-Dichlorethan
60. 1,1-Dichlorethylen
61. 1,2-Dichlorethylen
62. Dichlormethan
63. Dichlornitrobensola
64. 2,2-Dichlorphenol
65. Dichlorpropan
66. 1,3-Dichlor-2-Propanol
67. 1,3-Dichlorpropen
68. 2,3-Dichlorpropen
69. Dichlorprop
70. Dichlorvos
71. Dieldrin
72. Diethylamin
73. Dimethoat
74. Dimethylamin
75. Disulfoton
76. Endosulfan
77. Endrin
78. Epichlorhydrin
79. Ethylbenzol

80. Fenitrothion
81. Fenthion
82. Heptachlor (einschließlich Heptachlorepoxyd)
83. Hexachlorbenzol
84. Hexachlorbutadien
85. Hexachlorcyclohexan (einschließlich aller Isomere und Lindan)
86. Hexachlorethan
87. Isopropylbenzol
88. Linuron
89. Malathion
90. MCPA
91. Mecoprop
92. Quecksilber und seine Verbindungen
93. Methademophos
94. Mevinphos
95. Monolinuron
96. Naphtalin
97. Omethoate
98. Oxydemeton-methyl
99. PHA (mit besonderer Bezugnahme auf 3,4-Benzpyren und 3,4-Benzfluoranthren)
100. Parathion (einschließlich Parathionmethyl)
101. PCB (einschließlich PCT)
102. Pentachlorphenol
103. Phoxim
104. Propanil
105. Pyrazon
106. Simazin
107. 2,4,5-T (einschließlich 2,4,5-T-Salze und 2,4,5-T-Ester)
108. Tetrabutylzinn
109. 1,2,4,5-Tetrachlorbenzol
110. Tetrachlorethan
111. Tetrachlorethylan
112. Toluol
113. Triazophos
114. Tributylphosphat
115. Tributylzinnoxid
116. Trichlorfon
117. Trichlorbenzol (technische Mischung)
118. 1,2,4-Trichlorbenzol
119. Trichlorethan
120. 1,1,2-Trichlorethan
121. Trichlorethylen
122. Trichlorphenole
123. 1,1,2-Trichlor-Trifluorethan

- 124. Trifluralin
- 125. Triphenylacetat
- 126. Triphenylzinnchlorid
- 127. Triphenylzinnhydroxid
- 128. Vinylchlorid
- 129. Xylole (technische Mischung von Isomeren)

Anhang II:

Grenzwerttabelle zu § 6 Abs. 3 der Entwässerungssatzung

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
1. Temperatur	bis 35° C	DIN 38404-C4-2
2. pH-Wert	6,5 - 10	DIN 38404-C5
3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 6 Abs. 3 ausgeschlossen); Absetzzeit: 2 Std.		
a) biologisch abbaubar	8,0 ml/l	DIN 38409-H9-2
b) biologisch nicht abbaubar	0,3 ml/l	DIN 38409-H9-2
4. verseifbare Fette und Öle (schwerflüchtige lipophile Stoffe)	250,0 mg/l	DIN 38409-H17
5. Kohlenwasserstoffe	DIN 1999 beachten	
a) direkt abscheidbar		
b) soweit eine über die Abscheidung gemäß 5 a) hinausgehende Entfernung erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe gesamt (KW ges.)	20,0 mg/l	DIN 38409-H18
6. Halogenierte Kohlenwasserstoffe		
a) Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), z. B. 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14
b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor)	DIN 38409-H14
7. Anorganische Stoffe gesamt		
Aluminium (Al)	10,0 mg/l	
Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN 38405-D12
Blei (Pb)	0,5 mg/l	DIN 38406-E6
Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E19
Chrom VI (Cr-6)	0,1 mg/l	DIN 38405-D24
Chrom, gesamt (Cr)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E21
Eisen (Fe)	10,0 mg/l	AAS Hydriersystem DIN 38406-E21
Kupfer (Cu)	0,5 mg/l	DIN 38406-E21
Nickel (Ni)	0,5 mg/l	AAS-Hydriersystem
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	

Parameter / Stoff / Stoffgruppe	Grenzwert	Analysevorschrift
Selen (Se)	1,0 mg/l	
Silber (Ag)	1,0 mg/l	
Zink (Zn)	2,0 mg/l	
Zinn (Sn)	2,0 mg/l	
8. Anorganische Stoffe (gelöst)		
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N)	100,0 mg/l	DIN 38406-E5
Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,1 mg/l	DIN 38405-D13-2
Cyanid, gesamt (CN)	5,0 mg/l	DIN 38405-D13-1
Fluorid (F)	20,0 mg/l	DIN 38405 D 4-2 DIN 38405-D10
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN 38405-D5
Sulfat (SO ₄)	400,0 mg/l	DEV-D7
Sulfid (SH)	1,0 mg/l	DIN 38408-G4
Chlor, frei (Cl ₂)	0,5 mg/l	
9. Organische Stoffe	50,0 mg/l	DIN 38409-H16
a) Phenole, wasserdampfflüchtig (als C ₆ H ₅ OH)		
b) Farbstoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
10. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe: Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Abwasseranlage auftreten.		